

TE OGH 1955/2/23 10b51/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1955

Norm

ABGB §364c

ABGB §608

EO §37

Kopf

SZ 28/50

Spruch

Die vereinbarte und im Grundbuch eingetragene Beschränkung des Eigentumsrechtes durch das Übernahmsrecht, bzw. die Beschränkung zur Hinterlassung von Todes wegen an eines der ehelichen Kinder, ist zumindest ein Veräußerungsverbot mit exekutionshindernder Wirkung.

Entscheidung vom 23. Februar 1955, 1 Ob 51/55.

I. Instanz: Bezirksgericht Eferding; II. Instanz: Kreisgericht Wels.

Text

Im Grundbuch ist gemäß dem Übergabsvertrag vom 12. Mai 1952 das Eigentum der Zweitverpflichteten "mit der Beschränkung dieses Eigentumsrechtes durch das Übernahmsrecht, bzw. zur Hinterlassung von Todes wegen an eines der Kinder aus der Ehe mit Josef A."

einverleibt. Mit Beschuß vom 24. März 1954 bewilligte das Erstgericht die Zwangsversteigerung dieser Liegenschaft. Am 25. Oktober 1954 wurde das Versteigerungssedikt erlassen. Infolge Rekurses der mj. Maria und Hildegard A. änderte das Rekursgericht den erstgerichtlichen Exekutionsbewilligungsbeschuß dahin ab, daß der Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung in dem oben berichteten Umfang abgewiesen und das bisherige Exekutionsverfahren aufgehoben wurde. Den Rekurs gegen das Versteigerungssedikt verwies das Rekursgericht auf diese Entscheidung.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der betreibenden Partei nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die hinsichtlich der Liegenschaft der Verpflichteten Maria A. vereinbarte und im Grundbuch eingetragene Beschränkung des Eigentumsrechtes durch das Übernahmsrecht, bzw. zur Hinterlassung von Todes wegen an eines der Kinder aus der Ehe mit Josef A., ist zumindest als ein Veräußerungsverbot hinsichtlich der Liegenschaft aufzufassen, weil nur dann, wenn die Liegenschaft nicht veräußert wird, der Parteiwillen überhaupt erreichbar und seine Erreichung einigermaßen gesichert ist. Auf die Tragweite der vereinbarten Beschränkung braucht dabei jetzt nicht eingegangen zu werden, weil die Wirksamkeit der Beschränkung als Veräußerungsverbot als im Parteiwillen

jedenfalls eingeschlossen angesehen werden muß. Da sich ferner die Eigentumsbeschränkung auf Eltern und Kinder bezieht, ist auch die Voraussetzung des § 364c ABGB. erfüllt, daß nämlich das Veräußerungsverbot zwischen Eltern und Kindern begründet ist. In einem rechtsähnlichen Falle hat der Oberste Gerichtshof einer vertragsmäßigen Schenkung auf den Todesfall an Personen, welche zu dem in § 364c ABGB. umschriebenen Personenkreis gehörten, die exekutionshindernde Wirkung zuerkannt (RiZ. 1937 S. 517). Daß ein Veräußerungsverbot auch gegenüber der Zwangsversteigerung wirkt, ist bereits in der Entscheidung SZ. XIX 265 dargelegt worden.

Dem unbegründeten Revisionsrekurs war daher nicht Folge zu geben.

Anmerkung

Z28050

Schlagworte

Belastungsverbot eingetragenes Übernahmsrecht, Exekutionshindernis, eingetragenes Übernahmsrecht ehelicher Kinder, Übernahmsrecht ehelicher Kinder, Veräußerungsverbot, Veräußerungs- und Belastungsverbot Übernahmsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:0010OB00051.55.0223.000

Dokumentnummer

JJT_19550223_OGH0002_0010OB00051_5500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at